

14.11.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - Uzu Punkt der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Zwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**A**

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 5 EG-TypV)

In Artikel 1 ist in § 5 in der Überschrift das Wort "Aufhebung" durch die Wörter "Widerruf, Rücknahme" zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 1 im Inhaltsverzeichnis der Hinweis auf § 5 wie folgt zu fassen:

"§ 5 Nachträgliche Nebenbestimmungen, Widerruf, Rücknahme und Erlöschen der EG-Typgenehmigung, Folgemaßnahmen".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten und Anpassung an § 14 EG-TypV.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1994

2. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EG-TypV)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 das Wort "entsprechend" durch das Wort "nach" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 1 (§ 22 EG-TypV)

In Artikel 1 sind in § 22 nach dem Wort "Deutschland" die Wörter "und die Länder" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht auszuschließen, daß auch an die Länder Ansprüche von Dritten gestellt werden, wenn im Rahmen der Erteilung von Einzelbetriebserlaubnissen das Gutachten von einer akkreditierten oder anerkannten Stelle erarbeitet worden ist.

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 nach Buchstabe b (§ 18 Abs. 4a Satz 1 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter "des § 23 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nr. 3 und 4" durch die Wörter" der Vorschriften über den Fahrzeugbrief" ersetzt.'

Begründung:

Folge der Änderung in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 StVZO).

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b (§ 20 Abs. 3 Satz 4 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Satz 4 werden nach dem Wort "Verantwortliche" die Wörter "unter Angabe des Datums" eingefügt.'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

6. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (§ 23 Abs. 1 nach Satz 3 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 23 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Mit dem Antrag auf Ausfertigung des Briefes ist eine Bescheinigung des Kraftfahrt-Bundesamtes darüber vorzulegen, daß das Fahrzeug im Zentralen Fahrzeugregister weder eingetragen ist, noch daß es gesucht wird."

Begründung:

Gesetzliche Verankerung der bisher durch Richtlinien im Rahmen der Überprüfung der Verfügungsberechtigung festgelegten Verwaltungspraxis.

7. Zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 23 Abs. 5 Satz 4 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 23 Abs. 5 Satz 4 die Wörter

"; er hat außerdem die Voraussetzungen für die Anwendung der Anlage VIII Abschnitt 2 und der Anlage VIIIa Abschnitt 2 nachzuweisen" zu streichen.

Begründung:

Es wird davon ausgegangen, daß aus der Übereinstimmungsbescheinigung alle notwendigen Angaben auch in bezug auf Anlage VIII und VIIIa hervorgehen.

8. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 Satz 5 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a sind in § 25 Abs. 1 Satz 5 die Wörter "für den das Fahrzeug zugelassen ist" durch die Wörter "der ihr den Fahrzeugbrief übergeben hat" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient dem Schutz Dritter, die Rechte am Fahrzeug haben.

9. Zu Artikel 2 Nr. 9 nach Buchstabe c - neu- (§ 27 Abs. 5 Satz 3 StVZO)

In Artikel 2 Nr. 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ anzufügen:

'c₁) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter

"Lassen sich der Brief, der Schein oder die Bescheinigung über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens nicht beiziehen, so sind sie"

durch die Wörter

"Läßt sich der Brief nicht beiziehen, so ist er"

ersetzt.'

Begründung:

Vollzug der in der Verkehrsblattverlautbarung 1990, Seite 810, getroffenen Regelung, wonach die Ungültigerklärung verlorener, beschädigter und sonst unbrauchbar gewordener Fahrzeugscheine für zulassungspflichtige Fahrzeuge und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge zum 01. Januar 1991 eingestellt wurde.

10. Zu Artikel 2 nach Nummer 12 (Anlage VIII Abschnitt 2.3 StVZO)

In Artikel 2 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 anzufügen:

'13. In der Anlage VIII Abschnitt 2.3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typgenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zum Verkehr zugelassen waren, ist § 23 Abs. 5 anzuwenden.".

Begründung:

Folge der Änderung in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b (§ 23 Abs. 5 StVZO).

11. Zu Artikel 4a - neu - (Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

In § 6a Satz 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"dies gilt nicht, wenn die Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 15 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt werden soll."

Als Folge

ist in der Eingangsformel der Verordnung im ersten Tiret nach der ersten Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.

Begründung:

Auf Grund einer Änderung von § 15 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412) wird seit dem 7. April 1993 bei der Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an den Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Drittstaat grundsätzlich die Ablegung der Fahrerlaubnisprüfung verlangt. Diese "Umschreibung" der ausländischen Fahrerlaubnis ist spätestens ein Jahr nach Begründung eines ständigen Aufenthaltes bzw. Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Die Regelung war aus folgenden Gründen notwendig:

- Es hat sich herausgestellt, daß in zahlreichen ausländischen Staaten die Voraussetzungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis, insbesondere bei der Ausbildung und Prüfung, in keiner Weise dem deutschen Niveau entsprechen, bis hin zur Erteilung der Fahrerlaubnis ohne jegliche Prüfung.
- Außerdem werden in beträchtlichem Umfang gefälschte oder unechte Führerscheine zur Umschreibung vorgelegt, die von den Straßenverkehrsbehörden häufig als solche nur schwer oder überhaupt nicht erkennbar sind.

(noch Ziffer 11)

- In vielen Fällen fehlt es auch an der Gegenseitigkeit, das heißt, auch Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse, die ihren Wohnsitz in einen anderen Staat verlegen, müssen dort eine Prüfung ablegen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die USA.

Deshalb mußte nicht zuletzt auch im Interesse der Verkehrssicherheit und der Unfallbekämpfung die neue Regelung geschaffen werden.

Führerscheine aus Drittstaaten, in denen die oben genannten drei Voraussetzungen (Gleichwertigkeit von Ausbildung und Prüfung, Zuverlässigkeit der Dokumente, Gegenseitigkeit) erfüllt sind, werden - wie Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union - prüfungsfrei umgeschrieben. Diese Staaten sind in einer Liste in der Anlage XXVII zur StVZO aufgeführt.

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Umschreibung der Führerscheine aus den anderen Staaten, die die drei Kriterien nicht erfüllen, stand der Verordnungsgeber vor der Schwierigkeit, daß auf der einen Seite Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse aus den unterschiedlichsten Ländern sowie persönlich mit den unterschiedlichsten Vorkenntnissen und Fahrerfahrungen die deutsche Fahrerlaubnis beantragen. Auf der anderen Seite ließ aber die gebotene Einheitlichkeit und Praktikabilität der Verfahren keine zu stark differenzierende, für jeden Fall "maßgeschneiderte" Lösung zu. Der Verordnungsgeber hat deshalb auf die für den Ersterwerb einer deutschen Fahrerlaubnis an sich vorgeschriebene Ausbildung in einer Fahrschule nach den Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsordnung verzichtet und lediglich die Ablegung der üblichen Fahrerlaubnisprüfung vorgesehen. Die Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, die die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzen, werden die Prüfung ohne große Probleme ablegen können, zumal dies inzwischen in allen Klassen auch mit Hilfe eines Dolmetschers oder anhand fremdsprachiger Prüfungsbögen möglich ist. Bei unzureichender Befähigung sollte es grundsätzlich dem Antragsteller überlassen bleiben, wie er seine speziellen Defizite ausgleicht und sich die notwendigen Kenntnisse aneignet (vgl. Begründung zur Artikel 4 Nr. 3 der Verordnung, VkB1. 1993 S. 403).

Allerdings wollte der Verordnungsgeber nicht, daß der Bewerber ohne Erfolgsaussichten in die Prüfung geht und hatte deshalb in § 6a FahrschAusBO vorgesehen, daß der Fahrlehrer den Antragsteller nur zur Prüfung begleiten darf, wenn er sich zuvor von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten des Bewerbers überzeugt hat. Der Fahrlehrer ist danach also verpflichtet, die "Prüfungsreife" des Bewerbers positiv festzustellen. Ohne diese Feststellung kann der Bewerber die Prüfung nicht ablegen. Diese Regelung hat sich als Überreglementierung herausgestellt. Sie hindert den Bewerber, die Prüfung "auf eigenes Risiko" abzulegen. Dies muß man jedoch Bewerbern im Sinne von § 15 Abs. 2 StVZO zugestehen, also Personen, die Inhaber einer gültigen ausländischen Fahrerlaubnis sind, sie vielleicht schon jahrzehntelang besitzen und über eine langjährige Fahrpraxis verfügen. Die

Regelung hindert auch den Fahrlehrer daran, den Bewerber, der eine Prüfung auf eigenes Risiko will, zur Prüfung zu begleiten. Sie stellt damit eine der Unterschiedlichkeit der Bewerber nicht angemessene Einengung dar und soll deshalb aufgehoben werden. Hierdurch entstehen weder ein Rechtsanspruch des Bewerbers auf die Begleitung zur Prüfung durch einen Fahrlehrer noch eine entsprechende Verpflichtung des Fahrlehrers. Da es in diesem Bereich keinen Kontrahierungszwang gibt, kann der Fahrlehrer nach wie vor frei entscheiden, ob er mit einem Bewerber die Prüfungsfahrt absolviert. Er kann dies z.B. auch von einer Probefahrt abhängig machen. Auch liegt es im wohlverstandenen eigenen Interesse des Bewerbers, sich auf die Prüfung vorzubereiten. Dabei bietet es sich naturgemäß an, die Hilfe eines Fahrlehrers als der für die Ausbildung von Fahrerlaubnisbewerbern zuständigen Person in Anspruch zu nehmen. Will der Bewerber nach Ablauf der Jahresfrist zur Prüfungsvorbereitung am Straßenverkehr teilnehmen, muß er dies sogar mit einem Fahrlehrer tun, da er dann in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr fahrberechtigt ist. Ob und in welcher Form die Prüfungsvorbereitung erfolgt, sollte aber der eigenverantwortlichen Entscheidung der Beteiligten überlassen bleiben. Einer gesetzlichen Reglementierung bedarf es nicht.

In den anderen Fällen, in denen § 6a FahrschAusbO von der Ausbildung befreit, kann es bei der Regelung bleiben, daß der Fahrlehrer vor der Prüfung die "Prüfungsreife" feststellen muß, da diese Fälle durchweg eher den Fällen des Ersterwerbs einer Fahrerlaubnis vergleichbar sind.

B

12. Der Finanzausschuß,

**der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.